

## Die Schieß- und Standaufsicht und die neue Ausbildungsbroschüre 02/02



Das Thema Schieß- und Standaufsicht gehört zu den ganz wichtigen Themen im Ausbildungsbereich.

Dabei ist es wichtig, dass wir eine gemeinsame Sprache sprechen. Wie oft kommt es zu Missverständnissen und das nicht nur, weil man vielleicht des Schwäbischen nicht mächtig ist. Aus diesem Grund haben wir sowohl im Ordner als auch in der Broschüre hierzu die Definitionen aus den Schieß-

standrichtlinien (Seiten 36/37) übernommen. Hier werden wichtige Begriffe erläutert und anschaulich gemacht.

Um das Thema Schieß- und Standaufsicht abzurunden, verweisen wir noch einmal auf die Sicherheitsregeln aus der Sportordnung (Seiten 44/45) – zur Veranschaulichung, das Waffengesetz und Sportordnung im Bereich Waffen, Munition und Sicherheit zusammengehören.

Vorrang hat immer die Sicherheit und dem tragen wir mit der Einhaltung der Regeln, Rechnung.

Es lohnt sich immer etwas mehr zu wissen! Diese Broschüre ist deshalb nicht nur zur Ausbildung bestens geeignet, sondern auch zur Fortbildung und Wissenserweiterung. (kh)

Jetzt NEU im -Shop

Ausbildungsunterlagen Schieß- und Standaufsichten

**Themen und Inhalte:**

- Gesetzliche Grundlagen des Waffenrechts
- Erlaubnisinhaber und Aufsichtspersonen
- Schießstandrichtlinien
- Bußgeldvorschriften
- Praxishinweise

**...und vieles mehr!**

**Preis/Stk.**  
(inkl. Mwst, zzgl. Versand) **9,50 €**

**Vereins- und Sportschützenbedarf**  
Scheiben, Diabolos, Kartuschen, Zubehör,  
Bücher, Orden uvm.

<https://www.wsv1850.shop>

# 3.4

## SCHIEß- UND STANDAUF SICHTEN Schießstätten



Ein Schießstand besteht aus:

- Schützenstand mit den entsprechenden Schützenpositionen
- Schießbahn mit Schießbahnsohle
- Scheibenstand / Zielobjekten
- Sicherheitsbauten / -einrichtungen
- Gefahrenbereich
  - Bei Schießständen für den Schrotschuss wird zwischen einem unmittelbaren und mittelbaren Gefahrenbereich unterschieden.

Definitionen aus den Schießstandrichtlinien in alphabetischer Reihenfolge (Auszug):

Ablagetisch	Tisch zur Ablage von Waffen oder Munition im Schützenstand.
Abpraller	Ein Abpraller ist ein Geschoss, das nach Abprallen von Flächen oder Anprallen an Gegenständen aus seiner ursprünglichen Flugrichtung ausgelenkt worden ist und nach einer gewissen Strecke wieder stabil mit der Längsachse in Flugrichtung fliegt.
Blende	Blenden sind allgemein schützensseitig angeordnete durchschusshemmende Absicherungen von Öffnungen, Strom führenden Leitungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen gegen Projektilwirkung.
Brüstung	Eine Brüstung ist eine quer zur Schussrichtung stehende meist durchgehende Ablagemöglichkeit in Schussrichtung hinter der Feuer- oder Schießlinie bei stationär genutzten Schießständen.
Fangdach	Ein Fangdach befindet sich über einem Geschossfang und soll absetzende Geschosse oder Geschossfragmente auffangen sowie zusätzlich einen Witterungsschutz schaffen.
Feuerlinie	Als Feuerlinie (auch Schieß- oder Nulllinie) bezeichnet man diejenige Linie im Schützenstand, an der die Schützen ihre zulässige Position beim Schießen einnehmen. Bei Schießständen ohne Brüstung befindet sich die Feuerlinie als Markierung am Boden, die nicht überschritten werden darf (deshalb auch Fußlinie).
Freiflieger	Als Freiflieger werden solche Geschosse bezeichnet, die eine Schießbahn ungehindert (durch evtl. Sicherheitsbauten) verlassen.
Gefahrenbereich	Als Gefahrenbereich wird der Bereich eines offenen oder teilgedeckten Schießstandes bezeichnet, in dem in Schussrichtung bei fehlender oder unzureichender baulicher Absicherung eine Gefährdung des Hintergeländes durch Querschläger oder Freiflieger eintreten kann.
Gefahrenbereich Schrot	Bei Schrotschießständen ist der Gefahrenbereich aufgrund der Außenballistik der Schrote in einen unmittelbaren und mittelbaren Gefahrenbereich zu unterteilen.  Der unmittelbare Gefahrenbereich beim Schrotschuss mit Schroten der Dicke $\leq 2,5$ mm erstreckt sich bis zu einer Entfernung von 150 m von der Schützenposition. Innerhalb dieses Bereiches muss mit einer Verletzung von Personen gerechnet werden. Deshalb darf dieser Bereich während des Schießens nicht betreten werden.  Im mittelbaren Gefahrenbereich rieseln Schrote ohne Verletzungsgefährdung herunter (Niederschlagsbereich). Dieser erstreckt sich bei Schroten der Dicke $\leq 2,5$ mm von 150 m bis zu einer Schussentfernung von 230 m.





SCHIEß- UND STANDAUFSICHTEN  
Schießstätten

3.4

Gefahrenbereich Einzelgeschosse	Der Gefahrenbereich wird durch einen Sicherheitswinkel von 25 Grad seitlich der jeweils äußeren Geschosshahnen und der maximalen Gesamtschussweite der auf dem Schießstand verwendeten Geschosse bestimmt.
Geschossfang	Ein Geschossfang ist eine in sich geschlossene Baugruppe, die als technische Einrichtung oder Anlage in Schießständen dazu dient, die Geschossenergie gefahrlos abzubauen und die Geschosse (Projektile) bzw. deren Teile aufzunehmen.
Hochblende	Hochblenden sind über der Schießbahn eingebaute, quer zur Schussrichtung angeordnete durchschusshemmende Bauteile, die die Höhengewährung bei offenen Schießständen gewährleisten.
Höchstschussweite	Unter Höchstschussweite versteht man die maximale Entfernung, die ein Geschoss bei günstigstem Abgangswinkel erreichen kann.
Pritsche	Eine Pritsche ist eine Einrichtung im Schützenstand, von der die Person liegend oder kniend schießt.
Querschläger	Ein Querschläger ist ein instabil fliegendes Geschoss, das mit seiner Längsachse quer zur Flugrichtung fliegt.
Scheibenstand	Der Scheibenstand umfasst den Bereich einer Schießbahn, der für die als Ziele dienenden festen oder beweglichen Zielobjekte sowie Zieldarstellungsflächen mit den notwendigen Vorrichtungen vorgesehen ist.
Schießbahn	Die Schießbahn umfasst den Raum ab dem Schützenstand bzw. der Feuer- oder Schießlinie bis zum Schießbahnabschluss.
Schießbahnabschluss	Der Schießbahnabschluss stellt den durchschusssicheren Abschluss einer Schießbahn hinter dem Geschossfang dar. Man unterscheidet natürliche und gebaute Systeme.
Schießbahnsohle	Die Schießbahnsohle ist die Bodenfläche der Schießbahn.
Schützenposition	Eine Schützenposition stellt den Teil des Schützenstandes dar, von dem aus auf eine oder mehrere Zielentfernungen geschossen wird.
Schützenstand	Der Schützenstand besteht in der Regel aus der Mehrzahl von Schützenpositionen eines Schießstandes einschließlich des Bereichs hinter den Schützen, der dem Aufenthalt der verantwortlichen Aufsichtspersonen, Kampfrichter etc. dient.
Sicherheitsbauten	Sicherheitsbauten sind Bauteile eines Schießstandes, mit denen die innere und äußere Sicherheit beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gewährleistet wird.
Scheibenstand	Der Scheibenstand umfasst die als Ziel dienenden festen oder beweglichen Gegenstände (Zielobjekte) mit den notwendigen Vorrichtungen.
Zieldarstellungslinie	Die Zieldarstellungslinie ist der Bereich im Scheibenstand, an der sich eine Fläche zur Projektion der Zieldarstellungen befindet.
Zielobjekte	Zielobjekte sind mehrdimensionale reale bildlich wahrnehmbare Objekte, die bei Beschuss einen einzelnen Treffer nachvollziehbar darstellen, durch mechanische Reaktion (teilweise interaktiv) den Auftreffpunkt eines Geschosses optisch sichtbar bzw. erkennbar machen oder mittels elektroakustischer oder elektrooptischer Messverfahren den Auftreffpunkt des Projektils berechnen und bildlich darstellen lassen.  Zielobjekte als Scheiben müssen derart dargestellt werden, dass sie mit den nach den genehmigten Sportordnungen der anerkannten Schießsport betreibenden Verbände bzw. die Schießvorschriften der jagdlichen Verbände zugelassenen Visier- bzw. Zielvorrichtungen der verwendeten Waffen eindeutig erkennbar sind. Diese Zieldarstellung erfolgt dabei in der Regel kontrastreich vor einem hellen Hintergrund.

## 3.5

## SCHIEß- UND STANDAUF SICHTEN

Sportordnung



## 3.5 SPORTORDNUNG

Die Sportordnung enthält neben den speziellen Regeln zu den zugelassenen Schießsportarten auch allgemeingültige Regeln unter anderem zu

- Sicherheit
- Schießständen
- Waffen, Munition und Ausrüstung

## Sicherheitsregeln der Sportordnung

- Schützen ist die Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Die Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.
- Es sind die Alterserfordernisse und die Bestimmungen über die Obhut nach dem Waffengesetz zu beachten.
- Die schriftliche Erklärung des Sorgeberechtigten muss vorliegen oder der Sorgeberechtigte anwesend sein.
- Rauchen und offenes Feuer auf dem Schützenstand sind verboten. Glimmende Lunten für Luntenschlosswaffen sowie die Zündflamme bei Steinschlosswaffen gelten nicht als offenes Feuer. Die Lunten dürfen am Stand angezündet werden.
- Bei allen auf den Schießständen abgestellten Feuerwaffen - bei Druckluft- und Gasdruckwaffen soweit möglich - müssen die Verschlüsse offen und die Magazine entfernt sein.
- Zielübungen und Laden der Waffe sind nur im Schützenstand gestattet, mit in Richtung Geschossfang zeigender Mündung.
- Zielübungen sind nur mit Genehmigung der verantwortlichen Aufsichtsperson und mit entladener Waffe erlaubt.
- Der Schütze hat seine Waffe mit beiden Händen selbst zu laden (Ausnahme: Arm- und Handgeschädigte in Gewehr- und Pistolenwettbewerben für Behinderte).
- Eine Waffe darf gemäß Sportordnung nur abgelegt werden, wenn
  - die Sicherheitsvorrichtung eingeführt ist,
  - der Verschluss geöffnet bzw. die Trommel eines Revolvers ausgeschwenkt oder die Ladeklappe geöffnet ist,
  - sich kein Magazin in der Waffe befindet,
  - bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist,
  - eine Armbrust nicht gespannt ist bzw. der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat.
- Eine Druckluft- / Gasdruckwaffe gilt als geladen, wenn sich ein Diabolo im Lauf / in der Lademulde bzw. Laderinne befindet.
- Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern, und die verantwortliche Aufsichtsperson muss überprüfen, dass die Sicherheitsvorrichtung ordnungsgemäß eingeführt ist. Der Verschluss muss offen und das Magazin entnommen sein. Es dürfen sich keine Patronen oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin mehr befinden. Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass diese von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden.
- Zum Transport der Waffe im verschlossenen Behältnis muss jedoch keine Sicherheitsvorrichtung im Patronenlager sein, hier genügt es, wenn die Waffe nach dem Waffengesetz entladen und nicht schussbereit ist.
- Der Schütze hat auf dem gesamten Schießstand / Schießstandgelände die vom Veranstalter / Ausrichter / Schießstandbetreiber vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. eingelegte Sicherheitsvorrichtung) einzuhalten.





- Bei Ladehemmung oder sonstiger Störung ist die Aufsicht oder die Schießleitung zu informieren.
- Spezielle Sicherheitsbestimmungen für die Wettbewerbe Armbrust national, Feldarmbrust, Bogen FITA, Feldbogen und Vorderlader sind zu beachten. Transparente Schutzbrillen mit zwei gleichfarbigen Gläsern gelten nicht als Blenden.
- Bei den Wettbewerben Vorderlader- und Zentralfeuerwaffen ist ein Augenschutz aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich. Der Augenschutz muss einen Schutz des Auges mindestens von vorn und seitlich gewährleisten. Der Sportler trägt die Verantwortung für die Art des Schutzes seiner Augen selbst.
- Zum Schutz vor Gehörschäden wird bei allen Wettbewerben (außer Druckluft und Bogen) beim Schießbetrieb ein Gehörschutz vorgeschrieben. Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten. Nicht davon betroffen sind elektronisch niveauabhängig dämmende Gehörschützer, solange diese nicht mit Funk- oder Spracheinrichtungen versehen sind.
- Eine Schießstandordnung ist an jedem Schießstand an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten. Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.
- Den freien Raum hinter den Schützen dürfen nur der Schießleiter und die von ihm zugelassenen Mitarbeiter (insbesondere verantwortliche Aufsichtspersonen, zur Aufsichtsführung berechnete Sorgeberechtigte, zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen) sowie die Kampfrichter / Jurymitglieder betreten.
- Bei Störungen im Schießbetrieb z.B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, ist das Schießen sofort zu unterbrechen und die Waffen sind zu entladen. Letzteres kann auf Anordnung der Schießleitung auch durch Abschießen der Waffe auf den Geschossfang geschehen.
- Eine Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Anzeigerdeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.
- Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.
- Den Sportlern ist der Genuss von Alkohol verboten. Als Grenze gelten 0,0 Promille. Es bleibt den Veranstaltern vorbehalten, Kontrollen durchzuführen. Bei der Feststellung von Alkohol erfolgt eine Disqualifikation in dem betreffenden Wettbewerb. Die Schießleitung legt im Vorfeld die berechnete Person als Kontrolleur fest.

#### Waffen, Munition und Ausrüstung

- Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es darf nur mit nach dem Waffengesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zugelassenen Waffen geschossen werden.
- Auf jeder Schusswaffe müssen die in Deutschland gültigen Beschuss-, Zulassungs- oder Kennzeichen nach den gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein. Ausgenommen hiervon sind originale Schusswaffen, die vor Einführung der Beschusspflicht am 01.01.1891 hergestellt wurden.
- Verbotene Waffen und Munition dürfen nicht auf den Stand gebracht werden.
- Für Vorderlader gilt:
  - Es darf nur fabrikmäßig hergestelltes Schwarzpulver ohne Zusätze verwendet werden. Schwarzpulverpresslinge dürfen nicht zerkleinert werden.
  - Das Pulver darf nur in Behältern mit für jeden Schuss einzeln abgemessenen oder abgewogenen Pulvermengen auf den Schießstand gebracht werden. Es ist verboten, eine nicht abgemessene oder nicht abgewogene Pulvermenge als Ladung zu verwenden.
  - Für das Zündkraut sind kleine mit einem funktionsfähigen Verschluss versehene Pulverbehälter mit einem maximalen Füllgewicht von 16,2 Gramm zu verwenden.

# Waffensachkunde & Waffenrecht

## Waffensachkunde

Schieß- und Standaufsichten – Neuauflage 2020

### Neue Inhalte. Neues Design.

Die aktuellen Gesetzesänderungen und die Änderungen in der Verordnung zum Gesetz sind berücksichtigt. Mehr als 300 Seiten, alles in Farbe. Mit komplett überarbeitetem Fragenkatalog.



Jetzt bestellen!

25,50 €



Preise inkl. Mehrwertsteuer und zzgl. Versandkosten



## Waffenrecht

Wissen für die Praxis – 14. Auflage, 2022

Für Verwaltung und Vereine. Mit Jagd- und Vereinsrecht. Die ideale Ergänzung zu den WSV-Sachkundeunterlagen.

28,- €



Jetzt bestellen!



### Vereins- und Sportschützenbedarf

Scheiben, Diabolos, Kartuschen, Zubehör, Bücher, Orden uvm.

<https://www.wsv1850.shop>



## Vereinsmeisternadeln 2023

Für die ab Herbst 2022 beginnenden Vereinsmeisterschaften des Sportjahres 2023.

Abzeichen in Kunstemail mit einfarbiger Jahreszahl 2023. Oberfläche wahlweise: vergoldet, versilbert und bronzefarben



Größe: 21x21mm

Ab sofort in unserem



bestellbar! Lieferung ab 01.10.2022 möglich!

STÜCKPREIS

3,50 €

(ZZGL. VERSANDKOSTEN)